

18.06.2019

Antrag

der Fraktion der SPD

Guter Start in den Sozialen Arbeitsmarkt in NRW – schwarz-gelbe Landesregierung muss alles geben, um Langzeitarbeitslosigkeit zu bekämpfen!

I. Ausgangslage

Am 01. Januar 2019 ist das Zehnte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Schaffung neuer Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt (Teilhabechancengesetz) in Kraft getreten. Mit dem Teilhabechancengesetz werden neue Beschäftigungsperspektiven für eine große Zahl langzeitarbeitsloser Menschen geschaffen. Mit dem Teilhabechancengesetz sollen 2019 in NRW rund 15.000 sozialversicherungspflichtige Stellen für Langzeitarbeitslose entstehen. Erstmals in der Geschichte der Bundesrepublik wurde somit ein sozialer Arbeitsmarkt für langzeitarbeitslose Menschen geschaffen. Nicht ohne Grund lobt daher der nordrhein-westfälische Arbeitsminister Karl-Josef Laumann (CDU) das von Bundesarbeitsminister Hubertus Heil (SPD) geschaffene und maßgeblich ausgestaltete Gesetz als einen „Meilenstein in der Arbeitsmarktpolitik“ (Pressemitteilung des NRW-Arbeitsministeriums vom 22.01.2019 <https://www.mags.nrw/pressemitteilung/minister-laumann-teilhabechancengesetz-ist-ein-meilenstein-der-arbeitsmarktpolitik>). Durch das Teilhabechancengesetz erhalten die Jobcenter in Nordrhein-Westfalen für die Finanzierung von Qualifizierung und Beschäftigung im Bereich der Langzeitarbeitslosigkeit in den nächsten Jahren deutlich mehr finanzielle Mittel. Der Bund stellt vier Milliarden Euro zusätzlich für den sozialen Arbeitsmarkt zur Verfügung; bis zum Jahr 2022 erhält Nordrhein-Westfalen davon mehr als eine Milliarde Euro zusätzlich.

Die neuen Instrumente des sozialen Arbeitsmarktes (§ 16i SGB II, § 16e SGB II, „Passiv-Aktiv-Transfer“)

Das Teilhabechancengesetz schafft Möglichkeiten, dass sehr arbeitsmarktferne erwerbsfähige Personen sowie Langzeitarbeitslose intensiver betreut werden und deren Beschäftigungseinstieg entweder auf dem sozialen oder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt wirksamer gefördert werden können. Kernelemente des Gesetzes bilden geänderte Rechtsgrundlagen für zwei Regelinstrumente, die in das SGB II aufgenommen wurden. Für sehr arbeitsmarktferne Menschen wird mit einem neuen § 16i SGB II ein neues Instrument

Datum des Originals: 18.06.2019 /Ausgegeben: 24.06.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

„Teilhabe am Arbeitsmarkt“ eingeführt. Dieses Instrument richtet sich an Personen, die für mindestens sechs Jahre in den letzten sieben Jahren Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) bezogen haben und in dieser Zeit nicht oder nur kurz selbstständig oder abhängig beschäftigt waren. Damit sie eine Chance auf dem Arbeitsmarkt haben, gibt es einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt: In den ersten beiden Jahren wird ein Zuschuss von 100 Prozent auf Basis des jeweiligen Tariflohns bzw. Mindestlohns, inklusive des pauschalierten Beitrags des Arbeitgebers zur Sozialversicherung (mit Ausnahme der Arbeitslosenversicherung) gewährt. In jedem weiteren Jahr wird dieser Zuschuss um 10 Prozentpunkte verringert. Die Förderung im § 16i ist für fünf Jahre möglich. Damit haben langzeitarbeitslose Menschen die Chance von guter Arbeit zu profitieren und sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung bei Arbeitgebern in der Wirtschaft, sozialen Einrichtungen oder Kommunen nachzugehen. Entscheidend für den Erfolg ist hierbei die begleitende Betreuung: Um die Beschäftigung zu festigen und zu stabilisieren, werden Teilnehmende und Arbeitgeber bei Fragen und Problemen unterstützt und betreut (Coaching), wenn erforderlich für die gesamte Dauer. Mit dem sogenannten „Passiv-Aktiv-Transfer“ wurde eine weitere Möglichkeit zur Finanzierung von Arbeitsplätzen für Langzeitarbeitslose geschaffen. Er sieht vor, dass man die eingesparten Leistungen zum Lebensunterhalt zusätzlich zur Finanzierung von weiterer Beschäftigung nutzt. Das Prinzip „Arbeit statt Arbeitslosigkeit finanzieren“ basiert nunmehr auf einer soliden, gesetzlichen Grundlage. Im Gesetzgebungsverfahren zum Teilhabechancengesetz und in den Veröffentlichungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) ist darauf hingewiesen worden, dass die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen auch die kommunalen Haushalte entlastet. Jedes Beschäftigungsverhältnis nach §16i erbringt Einsparungen für den kommunalen Anteil an den SGB-II-Transferleistungen (Kosten der Unterkunft). Das BMAS weist ausdrücklich darauf hin, dass Kommunen diese Entlastungen für die Finanzierung von ergänzenden Landesprogrammen verwenden können. Um Langzeitarbeitslose mit mindestens zwei Jahren SGB II-Bezug verstärkt in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu bringen, werden der bestehende § 16e SGB II mit dem Instrument „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ neu gefasst und eine Rechtsgrundlage für einen weiteren neuen Lohnkostenzuschuss geschaffen. Die Eingliederung von Leistungsberechtigten in den allgemeinen Arbeitsmarkt, die seit mindestens zwei Jahren arbeitslos sind, wird damit wie folgt unterstützt: Das Arbeitsentgelt wird für 24 Monate bezuschusst; im ersten Jahr in Höhe von 75 Prozent und 50 Prozent im zweiten Jahr der Beschäftigung. Gefördert werden sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse bei allen Arbeitgebern mit dem Ziel der Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Flankierend zum Lohnkostenzuschuss erfolgt eine beschäftigungsbegleitende Betreuung (Coaching). Zudem können Qualifizierungsmaßnahmen nach den allgemeinen Vorschriften in Anspruch genommen werden.

Der soziale Arbeitsmarkt in NRW – eine erste Zwischenbilanz

Der soziale Arbeitsmarkt in NRW scheint seit In-Kraft-Treten des Teilhabechancengesetzes gut aus den Startlöchern gekommen zu sein. Stand 30. April 2019 waren in NRW rund 250.000 Menschen langzeitarbeitslos gemeldet. Nach Schätzungen der Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit könnten rund 170.000 Personen für den sozialen Arbeitsmarkt in NRW in Frage kommen. Nach ersten Zahlen profitieren bis einschließlich April dieses Jahres mehr als 3.800 Menschen von den neuen Möglichkeiten des Teilhabechancengesetzes. Die Zielmarke in diesem Jahr sind insgesamt 15.000 Teilnehmer. Gerade das neue Instrument des § 16i SGB II scheint aktuell seine erhoffte Wirkung zu entfalten. Offensichtlich profitiert hierbei insbesondere die Gruppe der besonders arbeitsmarktfernen Langzeitarbeitslosen. Gemeint sind hier Menschen, die oftmals keine solide Berufsausbildung und mehrfache Vermittlungshemmnissen haben. Insgesamt sind in Maßnahmen des sozialen Arbeitsmarktes in diesem Bereich bis Ende April 2019 bereits mehr

als 3.500 Teilnehmerinnen und Teilnehmer vorgesehen. Gerade die SPD-Landtagsfraktion hatte sich immer wieder dafür eingesetzt, dass der soziale Arbeitsmarkt gerade für diese Gruppe maßgeschneiderte Angebote zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit bekommt. Das hat mit der Schaffung des § 16i SGB II augenscheinlich Wirkung gezeigt. Denn bei dem anderen Programm nach § 16e SGB II sind es derzeit erst gut 300 Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Hierbei handelt es sich um Personen, die etwas besser auf eine Berufstätigkeit vorbereitet sind, aber dennoch seit mindestens zwei Jahren keinen Job haben und ohne entsprechende Förderung chancenlos bleiben. Für dieses Programm hatte sich insbesondere der nordrhein-westfälische Arbeitsminister Karl-Josef Laumann (CDU) ausgesprochen. Insgesamt bleibt für erste Zwischenbilanz festzuhalten, dass das Teilhabechancengesetz Chancen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber gleichermaßen bietet. Es stärkt die Teilhabechancen der Arbeitnehmer. Die durch das Teilhabechancengesetz geförderten Menschen können eigenen Lebensunterhalt erwirtschaften. Sie profitieren von einer Erweiterung der Fachkenntnisse und Berufserfahrungen. Das Gesetz hilft dabei, sie in der beruflichen, persönlichen und familiären Situation durch Qualifizierung, durch Coaching und andere Maßnahmen zu stabilisieren. Die Beschäftigten in einem sozialen Arbeitsmarkt werden so perspektivisch und wenn möglich an dauerhaft ungeforderte Beschäftigung herangeführt. Die Arbeitgeber profitieren, weil Fachkräfte von Hilfstätigkeiten entlastet werden und neue Aufgaben erschlossen werden, die bisher nicht bedient werden konnten. Unternehmen haben die Möglichkeit der Arbeitskräfteentwicklung in einem Zeitraum von bis zu fünf Jahren und werden durch die Jobcenter bei der Auswahl passender Arbeitskräfte unbürokratisch unterstützt.

II. Der Landtag stellt fest:

- Der von Bundesarbeitsminister Hubertus Heil (SPD) maßgeblich und erfolgreich mit gestaltete soziale Arbeitsmarkt ist ein sozialpolitisches Jahrhundertprojekt. Es ist gut, dass die rot-grüne Vorgängerregierung in NRW hier durch die erfolgreiche Umsetzung von Projekten im Bereich Öffentlich geförderter Beschäftigung viele gute Erfahrungen gesammelt hat, die in die Gesetzgebung zum Teilhabechancengesetz auf Bundesebene eingeflossen sind.
- Das neue Teilhabechancengesetz leistet daher einen großen Beitrag, um Arbeit statt Arbeitslosigkeit zu finanzieren. Dank der Förderung können nun neue sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze geschaffen werden. Langzeitarbeitslose Menschen erhalten so große Chancen auf gesellschaftliche Integration und auf sozialen Teilhabe und Wertschätzung. Allerdings zeigen die ersten Ergebnisse, dass es bei der Schaffung von Jobs im sozialen Arbeitsmarkt noch deutlich „Luft nach oben“ gibt und mehr Stellen geschaffen werden müssen, wenn die schwarz-gelbe Landesregierung ihre Zielmarke von 15.000 sozialversicherungspflichtigen Stellen für Langzeitarbeitslose im sozialen Arbeitsmarkt erreichen will.
- Erste Anzeichen deuten darauf hin, dass sich die Konjunktur in Deutschland und in NRW schwächer entwickelt. Am Arbeitsmarkt ist mehr Bewegung als in den vergangenen Jahren. So sind im April mehr Menschen arbeitslos geworden als im selben Zeitraum vor einem Jahr, doch gleichzeitig fanden im Vergleich auch mehr Menschen eine neue Arbeit. Die schwarz-gelbe Landesregierung ist also gefordert, im sozialen Arbeitsmarkt vorrausschauend dafür zu sorgen, dass ein möglicher Konjunkturunbruch nicht dazu führt, dass die Anstrengungen und das bisher Erreichte in Frage gestellt werden.

III. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. sich nicht auszuruhen und alles in ihrer Kraft stehende dafür zu tun, dass so viele langzeitarbeitslose Menschen wie möglich die Chance auf ein Beschäftigungsverhältnis im sozialen Arbeitsmarkt in NRW erhalten,
2. beim Kampf gegen die Langzeitarbeitslosigkeit das große Fachwissen und die gewachsenen Erfahrungen der Erwerbslosen - und Arbeitslosenzentren in NRW für die Menschen zu nutzen und die Zukunft dieser Anlauf- und Beratungsstellen über das Jahr 2020 hinaus sicherzustellen,
3. sich dafür einzusetzen, dass die Jobcenterbeiräte als Mitgestalter und konstruktiver Unterstützer zur Ausgestaltung und Gewinnung von Beschäftigungsmöglichkeiten in einem sozialen Arbeitsmarkt gestärkt werden,
4. ein hohes Maß an Transparenz zur Entwicklung des sozialen Arbeitsmarktes zu gewährleisten. Dazu gehört auch die Darstellung der Entwicklungen im Bereich des Passiv-Aktiv-Transfers bei den Jobcentern und durch die zugelassenen kommunalen Träger in Nordrhein-Westfalen. Dem fachlich zuständigen Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des nordrhein-westfälischen Landtags ist hierüber mindestens einmal jährlich durch die Landesregierung Bericht zu erstatten.

Thomas Kutschaty
Sarah Philipp
Lisa-Kristin Kapteinat
Josef Neumann

und Fraktion